

VERORDNUNG

des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde

über die flächenhaften Naturdenkmale
"Heuscheuer" (ND-Nr. 20/1), "Lochmühlenweier" (ND-Nr. 28/27)
sowie das Naturdenkmal
"Traubeneiche an der Lochmühle" (ND-Nr. 28/28)

vom 01.09.1986

Auf Grund von §§ 24 und 58 Abs. 3 und 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 06. Juni 1983 (GBl. S. 199) wird mit Zustimmung der Regierungspräsidien Karlsruhe und Stuttgart verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Sulzfeld (Landkreis Karlsruhe) und der Stadt Eppingen (Landkreis Heilbronn) werden als flächenhaftes Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Heuscheuer“ erklärt.
- (2) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet Stadt Ettlingen, Gemarkung Oberweier, sowie der Gemeinde Malsch, Gemarkung Sulzbach, Landkreis Karlsruhe, wird zum flächenhaften Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Lochmühlenweier“ erklärt.
- (3) Die in § 2 näher bezeichnete Traubeneiche auf dem Gebiet der Stadt Ettlingen, Gemarkung Oberweier, Landkreis Karlsruhe, wird zum Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Traubeneiche an der Lochmühle“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal „**Heuscheuer**“ hat eine Größe von rd. **2,2 ha**. Es umfasst auf dem Gebiet der
 - a) Gemeinde Sulzfeld, Gemarkung Sulzfeld (Landkreis Karlsruhe) die Grundstücke FlstNr. 12176 (teilweise), 12177 (teilweise), 12178 (teilweise), 12181 (teilweise), 12476 (teilweise), 12477 (teilweise), 12478 (teilweise),
 - b) der Stadt Eppingen, Gemarkung Mühlbach (Landkreis Heilbronn) die Grundstücke FlstNr. 2627 – 2629.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal „**Lochmühlenweier**“ hat eine Größe von rd. **1,4 ha**. Es umfasst folgende FlstNrn.:
Stadt Ettlingen, Gemarkung Oberweier
1632/1 (teilweise), 1632/2, 1633, 1634/1 (teilweise) sowie das Waldgrundstück 1702 (teilweise),

Gemeinde Malsch, Gemarkung Sulzbach
675/2 sowie das Waldgrundstück 675 (teilweise).

- (3) Das Naturdenkmal „**Traubeneiche an der Lochmühle**“ befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Ettlingen, Gemarkung Oberweier, FlstNr. 1633 und umfasst den Kronenbereich als geschützte Umgebung.
- (4) Die Grenzen der flächenhaften Naturdenkmale sowie der Standort des Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und einem Detailplan im Maßstab 1:1.500 mit durchzogener roter Linie dargestellt. Die Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal „Heuscheuer“ mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe – Umweltschutzamt – in Karlsruhe, Schlossplatz 19, beim Landratsamt Heilbronn – Umweltschutzamt – in Heilbronn, Lerchenstr. 4 und beim Bürgermeisteramt Sulzfeld in 7519 Sulzfeld, Rathausplatz sowie beim Bürgermeisteramt Eppingen in 7519 Eppingen, Rathausstr. 14 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt. Die Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal „Lochmühlenweier“ sowie das Naturdenkmal „Traubeneiche an der Lochmühle“ mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe, Schlossplatz 19 und bei den Bürgermeisterämtern Ettlingen in 7505 Ettlingen, Marktplatz 2 und in 7502 Malsch, Schulstr. 2, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals „**Heuscheuer**“ ist die Erhaltung eines Feuchtgebietes, das sich aus Schilfflächen und feuchten Wiesen zusammensetzt und inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen einen wertvollen Lebens- und Rückzugsraum insbesondere für seltene Vögel und Amphibien bildet.
- (2) Wesentlicher Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals „**Lochmühlenweier**“ ist die Erhaltung
 1. eines Laichgewässers insbesondere für gefährdete Amphibienarten;
 2. eines artenreichen Bach-Erlen-Eschenwaldes mit angrenzenden Wiesenflächen als wichtigstes Glied eines zu entwickelnden Biotopverbundsystems.
- (3) Schutzzweck des Naturdenkmals „**Traubeneiche an der Lochmühle**“ ist der Erhaltung eines Baumes sowohl als belebendes Landschaftselement sowie als stattlich gewachsenes Naturgebilde.

§ 4

Verbote

- (1) In den flächenhaften Naturdenkmalen sowie am Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
13. die Umwandlung der Wiesen- und Schilfflächen in Ackerflächen;
14. die Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände;
15. Nadelgehölze anzupflanzen;
16. in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres das flächenhafte Naturdenkmal „Heuscheuer“ außerhalb der Wege zu betreten.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass auf das Schutzgebiet „Heuscheuer“ besonders Rücksicht zu nehmen ist;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, dass im Lochmühlenweiher nur einheimische Kleinfische eingebracht werden dürfen;
3. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Ziffer 4 und 13 - 15 zu beachten sind;

4. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Ziffer 15 zu beachten ist;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem flächenhaften Naturdenkmal oder am Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Vorbergzone zwischen Ettlingenweier und Malsch sowie den südlich davon gelegenen Mohrenwiesen und Langenwiesen“ vom 18.04.1941 außer Kraft, soweit sie den Bereich dieser neuen Verordnung betrifft.

Karlsruhe, den 01. September 1986

Landratsamt Karlsruhe
- Umweltschutzamt -

Dr. Ditteney, Landrat